

Editorial



Liebe Leserinnen und Leser

Das Augenmerk dieser Ausgabe des Informationsblatts der GSD gilt der Opferbetreuung. In Freiburg wie auch anderswo in der Schweiz haben die Opferberatungsstellen hauptsächlich mit Straftaten zu tun, die im Rahmen enger Beziehungen erlitten werden. Bei den Opfern handelt es sich mehrheitlich um Frauen, Kultur oder soziale Zugehörigkeit spielen dabei keine Rolle. 2007 wurden in der Schweiz mehr als drei Viertel der Beratungen von weiblichen Opfern in Anspruch genommen. Im selben Jahr wurden im Kanton Freiburg 315 Frauen von der Opferberatungsstelle für Frauen «Frauenhaus» unterstützt.

Weil die Opferhilfe nicht einfach zu handhaben ist, sind Koordination und Zusammenarbeit der einzelnen öffentlichen und privaten Akteure unerlässlich. Polizeibeamte, Sozialarbeiter, Psychologen, Ärztinnen und Ärzte usw. – all diese Fachleute bewältigen eine äusserst schwierige Aufgabe, für die sie jedoch oftmals nur wenig Anerkennung bekommen. Aus diesem Grund möchte ich ihre Arbeit und ihr Engagement hier würdigen.

Anne-Claude Demierre, Staatsrätin

INHALT

SEITE 2

- Interview mit Daniel Känel, OHG-Koordinator

SEITE 3

- Opferberatungsstellen
- Opferhilfestatistik

SEITE 4

- Informationsbroschüre und OHG-Tagung
- Integration: Mit einem Ausweis F arbeiten?

SEITE 5

- Die Übergewichtsepidemie stoppen
- Schulzahnpflegedienst:
neue medizinische Verantwortliche

SEITE 6

- Familienexterne und ausserschulische Betreuung:
Angebot und Nachfrage unter der Lupe
- Aktuelles

INFORMATION

Neues Opferhilfegesetz: Die Höhe der Entschädigungen wird begrenzt

In der Schweiz erhalten jährlich rund 30 000 Personen Opferhilfe, drei Viertel davon sind Frauen. Das Dispositiv, das am 1. Januar 1993 in Kraft getreten ist, gewährleistet die Rechte von Opfern und ihren Angehörigen. Nach Gesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) ist jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, ein Opfer.

Nun wurde das Gesetz vollständig revidiert. Mit der neuen Fassung wurden verschiedene grössere Änderungen eingeführt, die OHG-Grundlagen bleiben indes bestehen. Opfer

von Straftaten werden auch in Zukunft eine Genugtuung erhalten, die aber neu gegen oben begrenzt ist: Die Maximalbeträge für Opfer wurden bei 70 000 Franken und diejenigen für Angehörige bei 35 000 Franken festgesetzt. Der Höchstwert für Entschädigungen wird der Teuerung angepasst und soll neu 120 000 Franken betragen.

Daniel Känel, Jurist und OHG-Koordinator beim kantonalen Sozialamt, im Interview über das kantonale Dispositiv der Opferhilfe und die Änderungen, welche die neue Gesetzgebung mit sich gebracht hat.

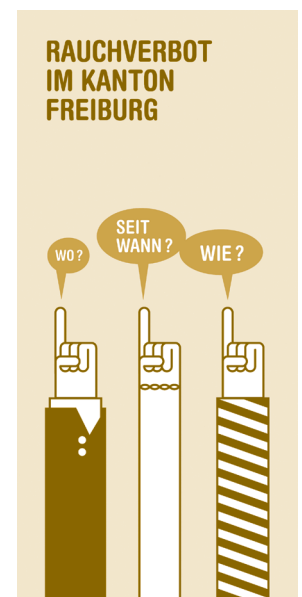
Fortsetzung Seite 2

Passivrauchen: Für den 1. Juli 2009 sind Änderungen in Sicht

Ab dem 1. Juli 2009 werden die ersten Auswirkungen der Volksabstimmung über das Passivrauchen zu spüren sein. Ab in diesem Datum, gilt das Verbot allen öffentlichen Räumen, mit Ausnahme der Cafés-Restaurants. Im Laufe des Monats Juni hat der Staatsrat die Anwendungsbestimmungen für den Schutz vor dem Passivrauchen verabschiedet. Bei der Ausarbeitung dieser Bestimmungen wurde die Situation auf Bundesebene sowie in den anderen Kantonen berücksichtigt und verschiedene Partner wie Gesundheitsligen, die Oberamtmännerkonferenz oder Gastro Fribourg waren an den Überlegungen beteiligt. Die Bestimmungen regeln eine Vielzahl an Fragen.

Der Schutz vor dem Passivrauchen und dessen Umsetzung werfen zahlreiche Fragen auf, sowohl bei der Bevölkerung im Allgemeinen als auch bei den Gemeindeverwaltungen, den Institutionen und den Wirtinnen und Wirten. Um die noch offenen Fragen zu klären hat die GSD einen Informationsflyer erstellt, der diesem Bulletin beigelegt wird. Der Flyer kann auch auf der Website der GSD (www.admin.fr.ch/gsd) heruntergeladen werden. Plakate zur Kennzeichnung des Rauchverbots sind dort ebenfalls zu finden. Ausserdem hat die GSD auf Ihrer Website einen Katalog mit häufig gestellten Fragen im Zusammenhang mit der

Umsetzung des Rauchverbots zusammengestellt, der regelmässig aktualisiert wird.



Opferhilfegesetz: Ein Gesetz im Dienste der Opfer von Straftaten

Fortsetzung von Seite 1

Seit 1. Januar 2009 ist das vollständig revidierte Opferhilfegesetz (OHG) in Kraft. Daniel Känel, juristischer Berater und OHG-Koordinator beim Kantonalen Sozialamt, im Interview über das kantonale Dispositiv der Opferhilfe und die Änderungen, welche die neue Gesetzgebung mit sich gebracht hat.



Daniel Känel

Was ist das Opferhilfegesetz?

Daniel Känel: Das Gesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) gewährleistet die Rechte von Opfern und ihren Angehörigen. Nach OHG ist jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, ein Opfer. Das Gesetz wurde vor Kurzem vollständig revidiert und die neue Fassung ist Anfang dieses Jahres in Kraft getreten.

Welches sind denn die Grundsätze des OHG?

Das Opferhilfegesetz baut auf drei Säulen auf. Zunächst einmal kann jedes Opfer bei einer Opferberatungsstelle Beratung und Hilfe einholen. Die Unterstützung ist unentgeltlich, wird sofort erteilt und kann in manchen Fällen verlängert werden. Im Kanton Freiburg gibt es zwei Beratungsstellen, die für die Opfer einfach zugänglich sind. Eine Stelle ist für die Frauen zuständig, die andere kümmert sich um Männer, Kinder und Jugendliche sowie Opfer von Verkehrsunfällen.

Hilft das OHG den Opfern auch bei Strafverfahren?

Ja. Dies ist die zweite Säule des OHG. Das Gesetz stellt sicher, dass die Persönlichkeitsrechte des Opfers in allen Abschnitten des Strafverfahrens – von der Eröffnung bis zum

definitiven Urteil – gewahrt werden. Das Recht, der Täterin oder dem Täter nicht unnötig gegenübergestellt zu werden, das Recht, dem Verfahren als Zivilkläger beizutreten und die Entscheide anzufechten, oder das Recht für Minderjährige, die Einvernahme aufzuzeichnen, damit die Anzahl Unterredungen limitiert werden kann, sind namentlich Bestandteil des geltenden Dispositivs.

Welche Ansprüche auf finanzielle Leistungen kann ein Opfer von Straftaten geltend machen?

Dies ist die dritte Säule des Gesetzes: Das Opfer kann vom Kanton, in dem die Straftat begangen wurde, Schadenersatz verlangen, wenn sie von der Täterin oder vom Täter oder von den Versicherungen nicht genügend entschädigt wird. Der Staat interveniert also subsidiär und in letzter Instanz. Es kann eine Entschädigung für den erlittenen Schaden und/oder eine Genugtuung verlangt werden. In Freiburg muss das entsprechende Gesuch schriftlich und mit Begründung an das kantonale Sozialamt gerichtet werden. Dabei ist es wichtig, in der Begründung anzugeben, dass das Opfer von der Täterin oder vom Täter oder von den Versicherungen wahrscheinlich keine oder nur ungenügende Leistungen erhalten wird.

Wie werden die Entschädigungen berechnet?

Hier muss zwischen zwei Arten der Hilfe unterschieden werden: Einerseits der Entschädigung für die finanziellen Folgen der Straftat und andererseits der Genugtuung. Die erste wird anhand der anrechenbaren Einkünfte des Opfers berechnet, die zweite entsprechend der Schwere der Beeinträchtigung, unabhängig von den Einkünften des Opfers.

Was diese zwei Leistungsarten anbelangt, so ist das neue Gesetz strenger als das alte. Die Genugtuung darf künftig nämlich einen bestimmten Höchstbetrag nicht überschreiten. Sie kann höchstens 70 000 Franken für das Opfer und höchstens 35 000 Franken für Angehörige betragen. Oft kommt es vor, dass das Opfer am Ende des Strafprozesses eine relativ hohe Entschädigung erhält, wenn das Gericht über die Zivilansprüche entscheidet. Leider kommt es aber auch oft vor, dass die

Täterin oder der Täter nicht in der Lage ist, diese Beträge vollständig zu entrichten. Allerdings ist die Opferhilfebehörde hier nicht ans Strafurteil gebunden und die Opferhilfeleistungen können somit unter denjenigen liegen, die im Strafverfahren festgelegt wurden.

Die Entschädigung der finanziellen Folgen der Straftat wiederum – z. B. Verdienstausfall, nicht gedeckte Arzt- und Unterstützungskosten, aber auch Bestattungskosten – beträgt höchstens 120 000 Franken und wird entsprechend dem Einkommen und dem Vermögen des Opfers berechnet.

Welches sind die Kriterien für den Anspruch auf Opferhilfe?

Der Anspruch auf Opferhilfe besteht unabhängig davon, ob die Urheberin oder der Urheber der Straftat ermittelt worden ist, sich schuldhaft verhalten oder vorsätzlich gehandelt hat. Um als Opfer im Sinne des OHG anerkannt zu werden, müssen drei Bedingungen erfüllt sein: Erstens muss eine Straftat begangen worden sein; zweitens muss das Opfer in seiner körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sein; drittens muss ein Kausalzusammenhang zwischen der Straftat und der Beeinträchtigung erwiesen sein.

Was hat sich sonst noch geändert?

Neben der vorgesehenen Höchstgrenze für Genugtuungen hat sich auch die Frist geändert, um als Opfer im Sinne des OHG anerkannt zu werden: Sie wurde von zwei Jahren auf fünf Jahre erhöht, ab Zeitpunkt der Straftat. Für Minderjährige, die in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt wurden, gilt eine Sonderfrist bis zum 25. Altersjahr; das Gleiche gilt bei versuchtem Mord an Minderjährigen. Ausserdem kann das minderjährige Opfer seinen Anspruch auf Genugtuung noch innert eines Jahres nach Abschluss des Strafverfahrens geltend machen. Darüber hinaus wurde der Anspruch auf Entschädigung oder Genugtuung infolge einer Straftat im Ausland im neuen Gesetz gestrichen. Die Straftat muss also in der Schweiz begangen worden sein. Des Weiteren werden für die Entschädigung und die Genugtuung keine Zinsen mehr geschuldet.

Opferberatungsstellen

Die beiden Opferberatungsstellen des Kantons bieten Opfern von Straftaten, die in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind, unentgeltliche Soforthilfe an. Das Frauenhaus Freiburg kümmert sich im Auftrag des Staates um die Leistungen der Opferberatungsstelle für Frauen. Die Opferberatungsstelle für Kinder, Jugendliche, Männer und Strassenverkehrsoffer wiederum ist dem Jugendamt angegliedert. Die Hilfe, die diese beiden Beratungsstellen leisten, äussert sich namentlich in Form von psychologischer Unterstützung, ärztlicher Behandlung, materieller Hilfe, juristischer Beratung, Beherbergung oder Transport.

Jedes Opfer kann sich in einem vertraulichen Gespräch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der beiden Stellen unterhalten, denn diese sind verpflichtet, gegenüber Behörden und Privaten Stillschweigen zu wahren – nur dann nicht, wenn das Leben oder die Gesundheit von Kindern auf dem Spiel steht.

Die beiden Beratungsstellen erteilen Information und Beratung in Bezug auf die Rechte des Opfers, das Strafverfahren oder die therapeutische Unterstützung. Ausserdem bieten sie auch Begleitung und Unterstützung im Strafverfahren an. Darüber hinaus leiten sie die Opfer an Fachpersonen wie Therapeuten oder Anwälte weiter.



Team der Opferberatungsstelle beim JA
Madeleine Baeriswyl, Sozialassistentin, Nicole Dafflon-Stäuble, Psychologin, Christine Egger, Verantwortliche, Stefan Trummer, Sozialassistent

Opferberatungsstelle für Frauen – Frauenhaus

Postfach 1400
1701 Freiburg
www.sf-lavi.ch
026 322 22 02
info@sf-lavi.ch

Opferberatungsstelle für Kinder, Jugendliche, Männer und Strassenverkehrsoffer

Rue Hans-Fries 1
Postfach 29
1705 Freiburg
www.admin.fr.ch/ja
026 305 15 80
lavi-ohg@fr.ch

Kantonales Sozialamt

Route des Cliniques 17
1700 Freiburg
www.admin.fr.ch/ksa
026 305 29 92
sasoc@fr.ch

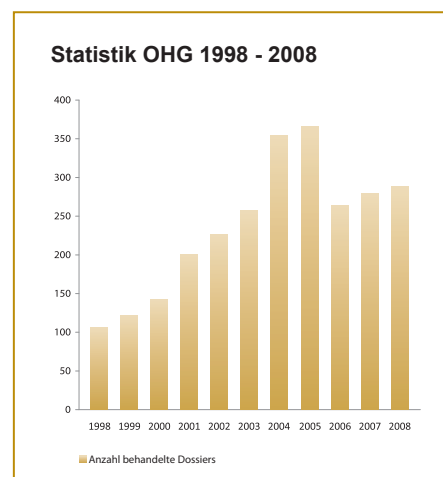
Opferhilfestatistik

2008 hat das kantonale Sozialamt 286 Dossiers bearbeitet, das sind fast drei Mal soviel als noch vor zehn Jahren. Ausserdem hat das KSA 67 formelle Entscheide gefällt: 32 über sofortige oder längerfristige Hilfe (einschliesslich Anwaltskosten), 35 über Entschädigungen und Genugtuungen.

Der OHG-Aufwand belief sich 2008 auf insgesamt auf 1,168 Millionen Franken, 2007 waren es 1,16 Millionen, 2006 waren es 1,2 Millionen, 2005 waren es 1,3 Millionen und 2004 schliesslich 1,1 Millionen Franken.

Auf Schweizer Ebene führt die Opferhilfestatistik vom Bundesamt für Statistik (BFS) für

2007 mehr als 29 000 Beratungen auf. Bei mehr als der Hälfte der Fälle ist das Opfer mit dem Straftäter verwandt. Drei Viertel der Opfer, die sich beraten lassen, sind Frauen. Doch die Statistiken führen nur Straftaten auf, die den zuständigen Behörden angezeigt wurden und spiegeln somit die Realität der Gewalt nur teilweise wieder.



Informationsbroschüre und OHG-Tagung

Das kantonale Sozialamt (KSA) und die Direktion für Gesundheit und Soziales haben eine Broschüre herausgegeben, in der erklärt wird, wie das Gesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) funktioniert. Ausserdem wird beschrieben, wie Opfer vorgehen müssen, um Hilfe zu erhalten. Auch die Kontaktdaten der beiden kantonalen Opferberatungsstellen sowie des kantonalen Sozialamtes sind aufgeführt. Das zweisprachige Dokument wird an alle privaten und öffentlichen Akteure verteilt, die sich mit dem Thema beschäftigen: Polizei, Untersuchungsrichter, Pflegenetzwerke, Vereine zur Prävention,

Unterstützungsgruppen usw. Die Broschüre kann auf der Website des KSA heruntergeladen werden: www.admin.fr.ch/ksa

Für eine umfassende Information über die Änderungen im neuen Opferhilfegesetz wird am Donnerstag, 5. November 2009 von 8.30 bis 12.00 Uhr die OHG-Tagung abgehalten. Diese richtet sich an ein breites Publikum, insbe-

sondere an Fachpersonen oder Freiwillige, die mit der Opferhilfe zu tun haben. An der Tagung soll unter anderem das Thema der körperlichen und psychischen Beeinträchtigung besprochen werden.



Arbeit und Ausbildung mit einem Ausweis F? Na klar!

Integration – Seit zwei Jahren haben Personen mit Ausweis F einen einfacheren Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt. Doch in Sachen Informationsarbeit bleibt noch einiges zu tun. Der Kanton Freiburg macht sich deshalb für die Integration dieser Personen stark.

Gegenwärtig leben im Kanton Freiburg ca. 600 Ausländerinnen und Ausländer mit Ausweis F. Sie sind jung – ungefähr die Hälfte ist unter 25 – dynamisch, motiviert und flexibel, haben jedoch Mühe, sich auf dem Arbeitsmarkt einzugliedern oder einen Ausbildungsplatz zu finden. Schuld ist ein Ausweis, der nur wenig bekannt ist und oftmals abschreckt.

Ausweis F? Wer diesen Ausweis trägt, gilt als «vorläufig in der Schweiz aufgenommen». Aber was heisst eigentlich «vorläufig»? Obwohl die Beschreibung etwas anderes vermuten lässt, ist der Ausweis F ein stabiler Ausweis. Er wird für 12 Monate erteilt und kann jeweils um 12 Monate verlängert werden. Die Realität sieht so aus, dass diese Personen oftmals jahrelang in der Schweiz bleiben und sich integrieren, namentlich indem sie eine Ausbildung absolvieren und arbeiten. Trotzdem wurde dieser Ausweis lange Zeit mit der Angst vor einem unerwarteten Weggang verbunden...

Neue Gesetze, neue Strategie

Die Zeiten ändern sich! Mit dem neuen Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und dem revidierten Asylgesetz können nämlich Personen mit Ausweis F, die sich ausbilden oder arbeiten möchten, dies ohne grossen Aufwand tun. Heute laufen die Verfahren einfacher und schneller ab: Der Arbeitgeber oder Auszubildner schickt dem Amt für Bevölkerung

und Migration (BMA) ein einseitiges Formular und ein paar Tage später erhält er schon die entsprechende Arbeitsbewilligung. Das Verfahren ist im Prinzip dasselbe wie bei einem Ausweis B. Das BMA erteilt gerne weitere Auskünfte.

Die Zurückhaltung ist auch auf die Eigenheiten der Schweizer Arbeitswelt zurückzuführen: Tempo, Pünktlichkeit, Präzision, Sauberkeit – sind die Personen mit Ausweis F denn vorbereitet? Ja! Die kantonale Strategie für die Integration von vorläufig Aufgenommenen packt die Sache an der Wurzel an. Im Rahmen des kantonalen Aktionsplans und des kantonalen Leitbildes für die Integration der Migrantinnen und Migranten stellt das kantonale Sozialamt den Integrationsberaterinnen und -beratern der ORS Service AG einen Katalog mit spezifischen Integrationsmassnahmen bereit. Dank dieser Massnahmen werden die Personen mit Ausweis F mit einer Case-Management-Strategie auf die Arbeitswelt vorbereitet. Intensivsprachkurse, Massnahmen zur Förderung der beruflichen Fähigkeiten, Arbeitssuche, Unternehmenspraktika – alles ist genauestens auf die Bedürfnisse dieser Personen abgestimmt.

Integration oder der Weg zur Autonomie

Dieser freie Zugang zum Arbeitsmarkt fördert die Integration von in der Schweiz wohnhaften Ausländerinnen und Ausländern. Eine Arbeit oder eine Lehrstelle sind ausgezeichnete Mög-

lichkeiten, um Französisch- oder Deutschkenntnisse zu perfektionieren, die beruflichen Fähigkeiten zu verbessern und am Gesellschaftsleben teilzunehmen. Diese – dauerhafte – Integrationsmassnahme erlaubt es, mit dem Alltag fertig zu werden und der Familie ein würdiges zu Leben ermöglichen. Seit Beginn der Umsetzung dieser Strategie haben eine Vielzahl an vorläufig aufgenommenen Personen einen Ausweis B aus humanitären Gründen erhalten, der ein Zeichen für gute Integration ist. Auch die Zahl der Personen, die von der Sozialhilfe abhängig sind, ist stark gesunken.

Kontakte:

Etienne Guerry, Koordinator für Integrationsaufgaben im Asylbereich, Kantonales Sozialamt, 026 305 29 92 oder über www.admin.fr.ch/ksa;

Amt für Bevölkerung und Migration, 026 305 15 12 oder über www.admin.fr.ch/bma;

ORS Service AG, erhielt vom Staatsrat das Mandat für die Aufnahme, Betreuung und Beherbergung von dem Kanton zugeteilten Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen, abgewiesenen Asylsuchenden und Personen mit Nichteintretensentscheid. Integrationsberater/innen: 026 425 41 41.

Die Übergewichtsepidemie stoppen

Gemeinsam mit den Kantonen Wallis und Waadt ist Freiburg einer der ersten drei Kantone, die 2009 das Projekt des Labels «D-li vert» unterstützen. Dieses Label wird insbesondere an Fastfood-Restaurants vergeben, die ausgewogene Menüs anbieten. Weil Ernährung und Bewegung zu den Prioritäten des kantonalen Plans für Gesundheitsförderung und Prävention 2007–2011 gehören, unterstützt der Kanton dieses Projekt mit 20 000 Franken. Die Bilanz ist in der Tat alarmierend: In der Schweiz leiden gegenwärtig 37 % der Erwachsenen und rund 20 % aller Kinder an Übergewicht. Im Kanton Freiburg werden die Zahlen bei den Erwachsenen auf 24 % geschätzt.

Aufgrund der heutigen Lebensweise haben immer weniger Menschen die Möglichkeit, ein richtiges Mittagessen zu sich zu nehmen. So weiss man beispielsweise, dass ein Fünftel aller 15- bis 24-Jährigen mehr als zwei Mal pro Woche ein Schnellgericht verzehrt. Diese Mahlzeiten, die nur selten ausgewogen sind, tragen – wenn sie zu oft konsumiert werden – zur Entstehung von Übergewicht bei.

Das Label «D-li vert», das von der «Fourchette verte» und der Schweizerischen Gesellschaft für Ernährung ins Leben gerufen wurde, will zur Verbesserung der Nährstoffqualität beitragen, indem es den Fastfood-Konsumentinnen und Konsumenten ausgewogene Menüs

anpreist. Das Label ist kostenpflichtig und wird an Restaurants, Schulkantinen, Bäckereien, Tearooms oder Grossverteiler vergeben, welche Gerichte zum Mitnehmen anbieten. Im Vorfeld der Vergabe des Labels aber auch danach werden Kontrollen durchgeführt und die Menüs werden von einer Ernährungsberaterin oder einem Ernährungsberater geprüft. Ausserdem muss auch der Preis stimmen.

Eine weitere Idee des Labels ist es, auch dem Gastgewerbe einen Vorteil zu verschaffen. Da das Label von anerkannten Institutionen verliehen wird, ist es gleichzeitig auch ein Zeichen für Qualität und sollte folglich auch neue Kundschaft anziehen, die Wert auf eine gesunde Ernährung legt.

Im Kanton Freiburg ist das Freiburger Rote Kreuz für das Projekt «D-li vert» zuständig. Ziel ist es, dass im Verlauf des Jahres 2009 mindestens ein Restaurant mit dem Label ausgezeichnet wird, und dass vielleicht sogar ein Menü nur für die Dauer einer Veranstaltung mit dem Label versehen wird. Hierfür wurde die Jazz-Parade vorgeschlagen.

Informationen und Kontakte:

www.d-livert.ch - promotion.prevention@croix-rouge-fr.ch

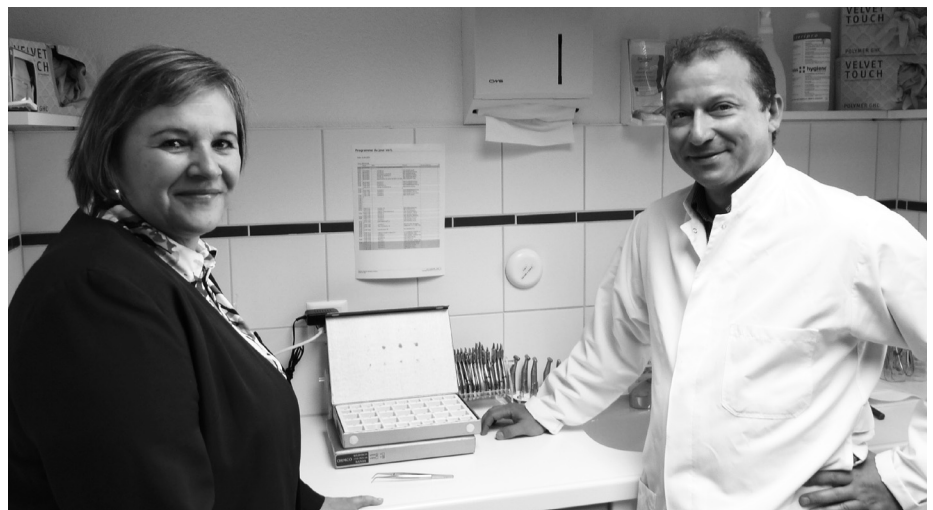
Schulzahnpflegedienst: neue medizinische Verantwortliche

Gemäss Gesetz von 1990 über die Schulzahnpflege müssen alle Eltern, die im Kanton leben, die Zähne ihrer Kinder regelmässig kontrollieren und pflegen lassen, entweder von den Schulzahnärzten oder aber von privaten Zahnärzten. Vergangenes Jahr haben die Zahnärztinnen und Zahnärzte des Schulzahnpflegedienstes zwischen 15 000 und 18 000 Kontrollen durchgeführt. Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte behandeln entweder in ortsfesten oder in mobilen Kliniken. Der Kampf gegen Karies ist jedoch trotz der positiven Auswirkungen der obligatorischen Kontrollen für die Mund- und Zahnhygiene der Freiburger Kinder noch längst nicht gewonnen. Immer mehr Kinder im Vorschulalter kommen mit Karies in die Zahnarztpraxis, was auf die Entwicklung der Gesellschaft und ihrer Nahrungsgewohnheiten zurückzuführen ist. Die Ursachen liegen meist darin, dass den Kleinkindern Babyfläschchen mit zuckerhaltigen Getränken oder Fruchtsäften gegeben werden, oder aber darin, dass zwischen den Mahlzeiten geknabbert wird.

Seit einigen Monaten organisiert sich der Schulzahnpflegedienst neu. Dank verschiedener Massnahmen konnten bereits diverse Rückstände bei den Kontrollen wieder gut gemacht werden, insbesondere im Greyerz-Bezirk, wo Rückstände von mehreren Mona-

ten zu verzeichnen waren. Heute liegt die Frequenz der Kontrollen in den Gemeinden bei 12 bis 18 Monaten. Auch die interne Organisation des Dienstes passt sich den neuen Anforderungen an. So wurde z. B. beschlossen, medizinische Verantwortliche für Kinderzahnmedizin und Kieferorthopädie zu bestimmen. Doktor Hanna Mach ist die neue Verantwortliche für die Kinderzahnmedizin, die zehn Zahnärztinnen und Zahnärzte beschäftigt. Frau Mach ist 57

Jahre alt und hat bis 2005 im privaten Bereich gearbeitet. Doktor Eray Erdogan übernimmt indes die Verantwortung im Bereich Kieferorthopädie, der immer mehr Erfolge verbucht, namentlich im Greyerz-Bezirk. Doktor Erdogan ist 44 Jahre alt und arbeitet seit 1993 für den Schulzahnpflegedienst. Insgesamt sind im Schulzahnpflegedienst vier Kieferorthopäden tätig, die in Praxen in Freiburg und Bulle arbeiten.



Dr. Hanna Mach und Dr. Eray Erdogan

Familienexterne und ausserschulische Betreuung: Angebot und Nachfrage unter der Lupe

Der Entwurf des kantonalen Gesetzes über die Einrichtungen zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter – eine der Prioritäten der GSD für 2009 – soll diesen Herbst in die Tat umgesetzt werden. Das Gesetz soll insbesondere die heikle Frage der Finanzierung dieser Einrichtungen regeln. Fabienne Plancherel, wissenschaftliche Mitarbeiterin beim Jugendamt (JA), ist gegenwärtig dabei, grundlegende Informationen zu sammeln, die für die Ausarbeitung des Gesetzes notwendig sind. Ausserdem betreut sie auch Forschungsprojekte, die bei Dritten in Auftrag gegeben wurden. Der Kanton wird also bald eine Inventur der im Bereich ausserschulische Betreuung existierenden Angebote, eine Studie über das Nachfragepotential nach familienexternen und ausserschulischen Betreuungseinrichtungen im Kanton Freiburg und die Ergebnisse einer Studie über die Kosten der Betreuungseinrichtungen für Kinder im Vorschulalter zur Hand haben.



Fabienne Plancherel ist die Bezugsperson für die Gemeinden in Sachen familienexterne Betreuung. Als Spezialistin in Kinderbelangen hat sie bereits an mehreren Projekten mitgearbeitet, u. a. auch an demjenigen für die Prävention von Kindesmisshandlung, bei dem ein Freiburger Netzwerk geschaffen

wurde. Sie kann also die Gemeinden sowohl bei der Bedarfsabklärung und der Informationskoordination als auch bei Projekten in Zusammenhang mit der familienexternen Betreuung unterstützen. Fabienne Plancherel arbeitet gegenwärtig mit standardisierten Instrumenten, mit denen die Bedürfnisse der Familien im Bereich ausserschulische Betreuung evaluiert werden können. Diese Instrumente, die für die Gemeinden geschaffen wurden, werden in Kürze auf der Website des JA zur Verfügung stehen.



Christian Gremaud, seit letztem April beim JA tätig, führt zurzeit via Internet eine Erhebung der ausserschulischen Aktivitäten für Kinder und Jugendliche durch, die von den Gemeinden bereit gestellt werden (Jugendvereine, Jugendzentren), und prüft die Existenz von kommunalen Jugendkommissionen.

Diese Studie soll eine erste Bilanz darüber ziehen, was die Freiburger Gemeinden anbieten und was sie in Sachen Jugendförderung vermitteln. Die Studie wird Teil der Freiburger Bestandsaufnahme der Jugendaktivitäten sein, welche die beiden Kinder- und Jugendbeauftragten gegenwärtig durchführen. Christian Gremaud wurde ausserdem mit einem weiteren Mandat betraut, das die Einführung von Leistungsaufträgen zugunsten von Einrichtungen betrifft, die sozialpädagogische Betreuung nach kantonalem Jugendgesetz anbieten.

Gesundheit und Soziales

Aktuelles GSD

Tagung Kleinkinderbetreuung

Am Samstag, 16. Mai 2009, fand in Grange-neuve zum zweiten Mal die Tagung Kleinkinderbetreuung statt. Mehr als 120 Personen aus Fachkreisen haben das Thema «Chancengleichheit schon im Vorschulalter: Utopie oder Grundrecht» behandelt. Die Tagung Kleinkinderbetreuung, die von der GSD finanziert wird, soll in Zukunft alle zwei Jahre stattfinden, abwechselnd mit der Konferenz für Sozialfragen. www.assisespe-fribourg.ch/de

Neue Website für das Jugendamt

Jugendförderung, familienexterne Betreu-

ung, Adoption, Jugendschutz, Opferhilfe – alle Informationen dazu finden Sie auf der neuen Website des Jugendamtes (JA): www.admin.fr.ch/ja

Internationaler Tag der Suizidprävention

Der 10. September 2009 ist der internationale Tag der Suizidprävention. Um diesem Tag einen besonderen Akzent zu verleihen, organisiert die Suizidprävention Freiburg PréSuiFri mit der Unterstützung des Freiburger Netzwerks für psychische Gesundheit einen Weiterbildungsnachmittag. Dieser richtet sich an Fachleute aus dem medizinisch-psycho-

sozialen, dem juristischen und dem religiösen Bereich sowie an Personen aus dem Bildungswesen. Thema: «Les professionnels face au suicide: questionnaire, collaboration et défis» (nur Französisch). Anmeldung unter: www.fr-preventionsuicide.ch

Konferenz für Sozialfragen 2010

Die nächste Konferenz für Sozialfragen findet am Freitag, 16. April 2010 statt.

Sozialvorsorgeamt online:

www.admin.fr.ch/sva